

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1970

Nummer 130

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	3. 8. 1970	RdErl. d. Innenministers Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung	1386
26	29. 7. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Anerkennung bulgarischer Kollektivpässe	1386
280	28. 7. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen; Zusammenwirken der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Betriebsvertretungen	1386

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
31. 7. 1970	Bek. — Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	1388
3. 8. 1970	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1389
Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung		
13. 8. 1970	Bekanntmachung betreffend die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der neu errichteten Betriebskrankenkasse der Firma Walzwerk „Grillo Funke“ GmbH, Gelsenkirchen, Kurt-Schumacher-Straße 95	1388
Landtag Nordrhein-Westfalen		
Verhandlungspunkte und Beschlüsse		
3. Plenarsitzung — 31. Juli 1970	1390	
Stellenausschreibung		
Justizminister		
Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte	1390	

I.

2010

**Umwandlung des Offenbarungseides
in eine eidesstattliche Versicherung**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 8. 1970 — I C 2/17—21.112

Das Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Beurkundungsgesetzes und zur Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung vom 27. Juni 1970 (BGBI. I S. 911) ist am 1. Juli 1970 in Kraft getreten. Für die Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung waren u. a. folgende Erwägungen maßgebend:

Das Offenbarungseidverfahren nach den §§ 899 ff. ZPO war zu einem gerichtlichen Massengeschäft geworden, das den sittlichen Ernst, den die Rechtsordnung der Eidesleistung beilegt, nicht mehr rechtfertigte. Die Eidesflut war auch der Effektivität des Eides als Mittel der Wahrheitsbekräftigung abträglich. Für die Interessenten des Gläubigers in der Zwangsvollstreckung schließlich war weniger die Tatsache der Eidesleistung von Bedeutung, als vielmehr das Vorhandensein eines wirksamen staatlichen Zwangsmittels, dessen er sich bei Bedarf bedienen konnte. Die Wirksamkeit des Mittels aber ist auch nach der Ersetzung des Eides durch eine eidesstattliche Versicherung im gleichen Umfang wie bisher gewährleistet. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist wie bisher der Offenbarungseid durch Haft erzwingbar, die Einrichtung des Schuldnerverzeichnisses wird beibehalten. Die Verletzung der Wahrheitspflicht ist mit ausreichenden Strafsanktionen bedroht.

Das Gesetz schafft sowohl den prozessualen Offenbarungseid als auch den bürgerlich-rechtlichen Offenbarungseid durch die Änderung der entsprechenden Einzelgesetze des Bundesrechts ab. Die Vorschrift des Artikels 2 § 15 Abs. 1 enthält eine Generalklausel, die diejenigen Offenbarungseide des Bundesrechts, die durch die Einzelanpassung möglicherweise nicht erfaßt worden sind, durch eidesstattliche Versicherungen ersetzen soll.

Absatz 2 dieser Vorschrift bezieht sich in erster Linie auf die Gesetze der Länder, insbesondere die Verwaltungsvollstreckungsgesetze, die durchweg Offenbarungseidverfahren nach dem Muster der Reichsabgabenordnung oder der Zivilprozeßordnung vorsehen und jedenfalls die zwangsweise Abnahme des Eides dem Amtsgericht zuweisen.

Das Gericht wird also, wenn es z. B. auf Grund des § 5 oder des § 44 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. geltenden Fassung (VwVG. NW.) um die Abnahme eines Offenbarungseides ersucht wird, eine entsprechende eidesstattliche Versicherung abnehmen. Es ist jedoch vorgesehen, das VwVG. NW. und die sonstigen landesrechtlichen Vorschriften anzugeleichen.

— MBl. NW. 1970 S. 1386.

26

**Ausländerrecht
Anerkennung bulgarischer Kollektivpässe**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1970 — I C 3/43.62—B 9

Die deutsche Handelsvertretung in Sofia hat durch Rückfrage beim bulgarischen Außenministerium in Erfahrung gebracht, daß die bulgarischen Kollektivpässe nach zwei verschiedenen Mustern ausgegeben werden. Das bisher anerkannte Muster ist lediglich für Reisen innerhalb des Ostblocks vorgesehen. Sein Geltungsbereich erstreckt sich demnach nicht auf die Bundesrepublik Deutschland und kann daher nicht mehr als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt werden.

Über die Anerkennung des für Reisen in das übrige Ausland vorgesehenen Kollektivpasses kann vorerst

keine Entscheidung getroffen werden, da noch einige Fragen zu klären sind.

Mein RdErl. v. 30. 5. 1969 (SMBI. NW. 26) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1386.

280

Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Zusammenwirken der Gewerbeaufsichtsbeamten mit den Betriebsvertretungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 7. 1970 — III A 1 — 1030:8046 — (III Nr. 18/70)

Um die Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter der Formulierung im RdErl. über die Überwachung von Arbeitsstätten v. 29. 4. 1970 (SMBI. NW. 280) anzupassen und um die Vorschriften der Dienstanweisung über das Zusammenwirken der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter mit den Betriebsvertretungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes eingehender zu gestalten, wird folgendes bestimmt:

1. Die Anlage zum RdErl. v. 3. 9. 1964 (SMBI. NW. 280) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Besichtigung“ durch die Worte „Überprüfung im Betrieb“ ersetzt.
 - 1.2 In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Besichtigung“ durch das Wort „Revision“ und in § 5 Abs. 1 das Wort „Besichtigungen“ durch das Wort „Revisionen“ ersetzt.
 - 1.3 § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Bei der Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes sind im Einvernehmen mit dem Unternehmer in der Regel die Arbeitsschutz- und Sicherheitsorgane des Betriebes zu beteiligen. Dies gilt nicht, wenn die genannten Organe im Betrieb nicht anwesend sind.
- 1.4 In § 5 Abs. 4 wird das Wort „besichtigt“ durch das Wort „revidiert“ ersetzt.
- 1.5 Es wird folgender neuer § 5 a eingefügt:
 - (1) Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes mit dem Betriebsrat (Personalrat) eng zusammen zu wirken.
 - (2) Sie sollen bei jeder sich bietenden Gelegenheit ihre Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes mit dem Betriebsrat (Personalrat) austauschen.
 - (3) Vor Beginn der Betriebsrevision (§ 5 Abs. 2) ist auch der Betriebsrat (Personalrat) zu unterrichten. Der Unternehmer, dem eine Revision angekündigt wird (§ 5 Abs. 1), ist aufzufordern, die Teilnahme des Betriebsrats (Personalrats) an der Revision zu ermöglichen.

(4) Ist bei Beginn der Revision kein Mitglied des Betriebsrats (Personalrats) anwesend, so weist der Gewerbeaufsichtsbeamte den Unternehmer darauf hin, daß ihn der Betriebsrat (Personalrat) zu unterstützen hat (§ 58 Betriebsverfassungsgesetz, § 66 Landespersonalvertretungsgesetz NW). Der Gewerbeaufsichtsbeamte hat in den Nachweisen (§ 10 Abs. 2) zu vermerken, ob Mitglieder des Betriebsrats (Personalrats) an der Revision teilgenommen haben.

(5) Gibt die Revision Anlaß zu Revisionsschreiben oder Verfügungen, so übersendet das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt dem Betriebsrat (Personalrat) davon eine Abschrift. Darin sind Teile wegzulassen, die ein Betriebsgeheimnis betreffen, auf das der Unternehmer den Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Revision hingewiesen hat. Be trifft der Inhalt eines Revisionsschreibens oder

einer Verfügung — z. B. aus Gründen des Sachzusammenhangs — gleichzeitig den Arbeitsschutz und andere zur Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht gehörende Angelegenheiten, so sind in der für den Betriebsrat (Personalrat) bestimmten Abschrift, soweit dies der Unternehmer bei der Revision ausdrücklich wünscht, die Teile, die nicht den Arbeitsschutz betreffen, wegzulassen. Auf dem Revisionsschreiben ist zu vermerken, daß der Betriebsrat (Personalrat) eine Abschrift erhalten hat.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten auch für Unfalluntersuchungen im Betrieb.

(7) Im Rahmen einer Revision soll der Gewerbeaufsichtsbeamte dem Betriebsrat (Personalrat) Gelegenheit geben

1. ihn über Mängel auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu unterrichten und
2. ihm vorzuschlagen, auf welche Weise die Mängel behoben und Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes getroffen werden können.

Der Gewerbeaufsichtsbeamte hat die Betriebsräte (Personalräte) auf ihren Wunsch in Fragen des Arbeitsschutzes zu beraten.

(8) Ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt beantragt worden, von Arbeitsschutzzvorschriften eine Ausnahme zu bewilligen, so hat das Gewerbeaufsichtsamt dem Betriebsrat (Personalrat) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Abs. 5 gilt entsprechend.

(9) Werden Baustellen oder ähnliche Arbeitsstätten eines Betriebes revidiert, an denen Angehörige des Betriebsrats (Personalrats) nicht beschäftigt werden, so treten im Rahmen der Absätze 3, 4, 6 und 7 an die Stelle des Betriebsrats die Organe nach § 20 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz.

1.6 § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für das Zusammenwirken mit den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft gilt die im **Anhang** abgedruckte Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden des BMA vom 26. Juli 1968 (BundesanZ. Nr. 142 vom 2. August 1968). Sie ist Bestandteil dieser Dienstanweisung.

1.7 § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben über ihre Besichtigungs- und sonstige Außendiensttätigkeit Nachweise zu führen. Die Eintragungen sind unverzüglich vorzunehmen. Die Nachweise müssen jederzeit auf dem Gewerbeaufsichtsamt verfügbar sein.

2. Mein RdErl. v. 10. 6. 1963 (SMBI. NW. 805) wird aufgehoben.

Anhang zu § 9 Abs. 2 der Dienstanweisung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über das Zusammenwirken der Träger der Unfallversicherung und der Gewerbeaufsichtsbehörden
Allg. VerwVorschr. des BMA vom 26. Juli 1968
BundesanZ. Nr. 142 vom 2. August 1968

Nach den §§ 717, 769 Abs. 1 und § 801 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für

1. die Berufsgenossenschaften, ausgenommen die See-Berufsgenossenschaft, sowie für die Gemeindeunfallver-

sicherungsverbände und die besonderen Träger der Unfallversicherung für die Feuerwehren (im folgenden Unfallversicherungsträger genannt), soweit sie auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Ersten Hilfe die §§ 546, 712 bis 715, 721, 769 Abs. 1 und § 801 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung auszuführen haben, und

2. die Gewerbeaufsichtsbehörden, soweit sie den gleichen Gegenstand regelndes Bundesrecht auszuführen haben.

§ 2

Allgemeiner Grundsatz

Die Unfallversicherungsträger und die Gewerbeaufsichtsbehörden müssen auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Ersten Hilfe eng zusammenwirken, damit die Vorschriften auf diesem Gebiet möglichst wirkungsvoll ausgeführt werden können. Hierzu sind unabhängig von den §§ 3 bis 9 alle geeigneten Maßnahmen zu treffen.

§ 3

Erfahrungsaustausch

(1) Die Unfallversicherungsträger und die Gewerbeaufsichtsbehörden haben den Erfahrungsaustausch unter den technischen Aufsichtsbeamten und Gewerbeaufsichtsbeamten zu fördern. Dem Erfahrungsaustausch dienen auch gemeinsame Fachtagungen.

(2) Die Aufsichtsbeamten der Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsichtsbehörden setzen sich bei der Ausübung ihrer Besichtigungstätigkeit, soweit dies den Umständen nach möglich ist, in Verbindung; sie tauschen hierbei ihre Erfahrungen aus. Überdies teilen sie sich aufgestellte Besichtigungspläne gegenseitig mit.

§ 4

Gemeinsame Betriebsbesichtigungen

(1) Die Aufsichtsbeamten der Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsichtsbehörden sollen einen Betrieb gemeinsam besichtigen, wenn ein wichtiger Anlaß gegeben ist. Ein wichtiger Anlaß kann insbesondere gegeben sein, wenn

1. bei der Anwendung von Vorschriften auf bestimmte Betriebsanlagen Zweifel entstanden sind,
2. ein Unternehmer die Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften beantragt hat,
3. ein Unfallversicherungsträger oder eine Gewerbeaufsichtsbehörde beabsichtigt, hinsichtlich bestimmter Betriebsanlagen eine Anordnung im Einzelfall zu erlassen,
4. Schadensfälle von größerem Ausmaß eingetreten sind.

(2) Der Aufsichtsbeamte, der sich zu einer Besichtigung aus den in Absatz 1 genannten Gründen veranlaßt sieht, führt die gemeinsame Besichtigung herbei.

§ 5

Besichtigungen aus Anlaß eines Arbeitsunfalls (Unfalluntersuchung)

(1) Die Aufsichtsbeamten der Unfallversicherungsträger und der Gewerbeaufsichtsbehörden sollen einen Unfall gemeinsam untersuchen, wenn

1. es sich um einen Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang oder um einen Massenunfall handelt,
2. aus der Unfallanzeige ersichtlich ist, daß der Unfall bei der Verwendung neuartiger Maschinen oder bei der Anwendung neuartiger Arbeitsverfahren eingetreten ist.

(2) Der Aufsichtsbeamte, der sich zu einer Untersuchung nach Absatz 1 veranlaßt sieht, führt die gemeinsame Untersuchung herbei. Die Pflicht, zur Aufklärung des Arbeitsunfallen die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen, bleibt unberührt.

§ 6

Gegenseitige Anhörung

- (1) Beabsichtigt ein Unfallversicherungsträger oder eine Gewerbeaufsichtsbehörde, eine Maßnahme zu treffen, die

für den Aufgabenbereich der jeweils mit der Sache nicht befaßten Stelle von erheblicher Bedeutung sein kann, so ist dieser Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Maßnahme zu äußern. Dies gilt insbesondere, wenn beabsichtigt ist, von einer Vorschrift eine Ausnahme zu bewilligen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die vorgenannten Maßnahmen bei Gefahr im Verzug getroffen werden müssen.

§ 7

Gegenseitige Unterrichtung

Die Unfallversicherungsträger und die Gewerbeaufsichtsbehörden unterrichten sich gegenseitig über Vorgänge, die für die Tätigkeit der anderen Stelle auf dem Gebiet der Unfallverhütung und Ersten Hilfe wichtig sind. Sie unterrichten sich insbesondere über

1. die Feststellung erheblicher Mängel in einem Betrieb.
2. Verfügungen, durch die von Vorschriften Ausnahmen bewilligt, über Vorschriften hinausgehende Anforderungen gestellt oder, ohne daß den Unternehmer verpflichtende Vorschriften bestehen, Maßnahmen zur Abwehr von Unfallgefahren im Einzelfall angeordnet werden,
3. das Ergebnis einer Unfalluntersuchung in den Fällen des § 5 Abs. 1, wenn eine gemeinsame Untersuchung nicht durchgeführt werden konnte.

§ 8

Gegenseitige Beteiligung an der Ausarbeitung sicherheitstechnischer Regeln

Die Unfallversicherungsträger sorgen dafür, daß die Gewerbeaufsichtsbehörden beteiligt werden, wenn von Fachausschüssen Durchführungsregeln zu Unfallverhütungsvorschriften oder Richtlinien über durch Unfallverhütungsvorschriften noch nicht geregelte Gegenstände erarbeitet werden. Entsprechendes gilt für die Gewerbeaufsichtsbehörden, wenn sie auf einem Gebiet, auf dem sie Vorschriften erlassen könnten, zu denen die Unfallversicherungsträger vorher gutachtlich gehört werden müßten, sicherheitstechnische Regeln erarbeiten.

§ 9

Ausbildung von Sicherheitsbeauftragten

Der Unfallversicherungsträger, der einen Ausbildungslehrgang für Sicherheitsbeauftragte plant, hat dies der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Lehrgang stattfinden soll, mitzuteilen. Hierbei sind Zeitpunkt, Ort und Vortragsfolge anzugeben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gemeinschaftsarbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Technischen Aufsichtsbeamten der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der gemeindlichen Unfallversicherungsträger bei der Durchführung des Unfallschutzes vom 17. November 1950 (Bundesarbeitsblatt S. 467) außer Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 1386.

II.

Innenminister

Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO

Bek. d. Innenministers v. 31. 7. 1970 —
III A 4 — 1504/70

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen überwiegend Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241):

1. Stiftung Geschwister Gerhard e. V., Hösel.
2. Gemeinnützige Stiftung Angermund-Wittlaer (vormals Marienkloster) e. V., Angermund,
3. Jugendmusikwerk im Kreis Beckum e. V., Beckum.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für die Unternehmer zu den Nummern 1 und 2 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für das Unternehmen zu Nummer 3 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1970 S. 1388.

Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung

Bekanntmachung
betreffend die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der neu errichteten Betriebskrankenkasse der Firma Walzwerk „Grillo Funke“ GmbH, Gelsenkirchen, Kurt-Schumacher-Straße 95

Wahlankündigung

Auf Grund des § 128 in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1063) bestimme ich folgendes:

Wahltag für die Wahl zur Vertreterversammlung der Betriebskrankenkasse der Firma Walzwerk „Grillo Funke“ GmbH, Gelsenkirchen, ist Freitag, der 25. September 1970.

Düsseldorf, den 13. August 1970

Der Landeswahlbeauftragte
von Nordrhein-Westfalen
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung
Christian

— MBl. NW. 1970 S. 1388.

**Aenderung der Liste
der Offentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 3. 8. 1970 —
I D 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburts- datum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs- nummer:
-------	----------	--------------------	---------------------------	------------------------

I. Neuzulassungen

Ahrens	Christoph	31. 5. 1937	Moers Landwehrstraße 12	A 15
Bosse	Ingo	24. 12. 1938	Bonn-Bad Godesberg Moltkestraße 41	B 36
Buss	Hermann	12. 6. 1907	Coesfeld Bleichgraben 13	B 37
Hase	Franz-Josef	3. 10. 1936	Bochum Blankensteiner Straße 282	H 38
Janssen	Bernd	5. 4. 1940	Recklinghausen Löhrhof 4	J 6
Kröger	Wilfried	5. 3. 1940	Pelkum Landwehrstraße 15	K 41
Mater	Werner	25. 1. 1908	Solingen Augustastraße 33	M 27
Schumann	Wolfgang	8. 6. 1937	Bad Oeynhausen Schützenstraße 42	S 70
Tiemann	Hartwig	9. 7. 1940	Dortmund Hohenzollernstraße 30	T 13
Tonger	Jan	15. 9. 1938	Porz Rathausstraße 20	T 14
Woicke	Ewald	17. 3. 1907	Essen-Bredeney Frankenstraße 407	W 23

II. Löschungen

Brandt	Kurt	25. 11. 1887	Odenthal Osenauer Straße 42	B 28
Lang	Karl	21. 9. 1896	Rodenkirchen Gartenstraße 27	L 10
Simon	Johann	19. 9. 1884	Krefeld Wilhelmshofallee 81	S 13
Schoenen	Werner	16. 5. 1915	Essen Cranachstraße 56	S 56

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Hamacher	Werner	23. 6. 1934	Wesel Trachtenbergstraße 2	H 36
Heide	Erwin	26. 6. 1909	Bochum Am Spik 25—27	H 18
Heissenberg	Horst	22. 8. 1929	Oerlinghausen-Helpup Lortzingstraße 4	H 33
Höffer	Manfred	17. 2. 1934	Windeck 1 — Schladern Siegstraße 3	H 35
Reiss	Friedrich	25. 6. 1898	Krefeld Lessingstraße 55	R 14

Landtag Nordrhein-Westfalen**7. Wahlperiode****Verhandlungspunkte und Beschlüsse**

3. Plenarsitzung — 31. Juli 1970

Mitteilung

Es wurde davon Kenntnis gegeben, daß die Wahl von Mitgliedern des Landtags für den Verwaltungsrat der Wohnungsbauförderungsanstalt nach einer Vereinbarung der Fraktionen erst nach den Parlamentsferien erfolgt. Die bisher für den Wahlvorschlag vorgesehene Drucksache 7/8 findet für eine andere Vorlage Verwendung.

Aussprache über die Regierungserklärung

Die Aussprache wurde durchgeführt.

— MBl. NW. 1970 S. 1390.

Stellenausschreibung**Justizminister****Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen
um
1 VGDir.-Stelle beim VG Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBl. NW. 1970 S. 1390.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM. Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.